3. Entwicklung der Informationsfreiheit in Deutschland und Europa

3.1 Gesetzgeberische Aktivitäten in den Bundesländern

In Berlin wurde das Informationsfreiheitsgesetz mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 8. Juli 2010 um eine Regelung zur Offenlegung von Verträgen ergänzt. In Brandenburg ist mit Vorarbeiten zur Novellierung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes begonnen worden. Die Zusammenführung des Informationsfreiheitsund des Umweltinformationsgesetzes zu einem einheitlichen Informationsfreiheitsgesetz wird in Schleswig-Holstein diskutiert.

Das Saarländische Informationsfreiheitsgesetz trat zum 31. Dezember 2010 außer Kraft. Bevor das Gesetz verlängert wird, soll eine Evaluation erfolgen, die voraussichtlich aber nur eine statistische Erhebung über die Anzahl der Anträge und deren Verfahrensergebnisse umfassen wird. In Thüringen ist eine Evaluierung des Informationsfreiheitsgesetzes zur Mitte des Jahres 2011 geplant. Anschließend will die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Novellierung erarbeiten. Auch eine Evaluierung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes steht bevor. Ein konkreter Termin steht noch nicht fest.

Wenig gut bestellt ist es um die Informationsfreiheit in Hessen, wo der gemeinsame Entwurf von SPD (Sozialdemokratische Partei Deutschlands) und Bündnis 90/Die Grünen sowie der eigenständige Entwurf der Fraktion Die Linke für ein Informationsfreiheitsgesetz im Hessischen Landtag scheiterten. Nach Ansicht der Regierungsfraktionen seien die bestehenden Auskunftsrechte der Bürgerinnen und Bürger ausreichend.

3.2 Aktivitäten auf europäischer Ebene

In den beiden letzten Tätigkeitsberichten (vergleiche 3. Jahresbericht, Ziffer 9.3.1 und 4. Jahresbericht, Ziffer 9.4.1) berichteten wir über das Vorhaben des Europarates, für alle Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ein völkerrechtlich verbindliches Vertragswerk mit gleichen Mindeststandards hinsichtlich des Zugangs zu amtlichen Dokumenten zu schaffen. Ziel ist es, den Bürgerinnen und Bürgern der Vertragsstaaten der EMRK auf diesem Wege einen erleichterten Zugang zu amtlichen Informationen zu ermöglichen. Für das Inkrafttreten der Konvention ist es erforderlich, dass sie von zehn Mitgliedstaaten des Europarats gemäß ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften ratifiziert wird. Bisher erfolgt eine Ratifikation jedoch erst durch drei Mitgliedstaaten. Neben Norwegen im September 2009 und Ungarn im Januar 2010 kam Schweden im April 2010 hinzu.

Eine Nachfrage des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beim Bundesministerium des Innern ergab, dass die Bundesrepublik Deutschland die Konvention nicht unterzeichnen werde. Als Begründung wurde der Widerstand einiger Länder gegen die Konvention angeführt. Zudem sei das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes ausreichend.